

§ 24. Die Verpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Wassermesser beschränkt sich auf die Beseitigung derjenigen Störungen, welche aus der naturgemäßen Abnutzung, sowie durch höhere Gewalt entstehen. Beschädigungen, welche durch eigenmächtige Vornahmen des Besitzers der Leitung oder seiner Leute, oder infolge Verschuldung derselben, namentlich bei ungenügender Ueberwachung des Standortes, sei es durch Frost, Stöße oder andere unsachgemäße Behandlung, entstehen, treffen ausschließlich den Besitzer der Leitung und hat die Wasserwerks-Verwaltung auf Kosten desselben die erforderlichen Herstellungen ausführen zu lassen. Für die Einziehung der Kosten gelten die Bestimmungen des § 12.

§ 25. Die Wasserwerks-Verwaltung behält sich vor, auch außer den vorgeschriebenen Aufnahmen der Wassermesserstände (§ 18, Abs. 1) Ableesungen der Messer zu jeder Zeit vorzunehmen und solche Aufnahmen zur Control: und Berechnung des Wasserverbrauchs zu verwenden.

§ 26. Die Besitzer einer Leitung werden in den Stand gesetzt werden, die Feststellungen des Wasserverbrauchs zu verfolgen. Wer sich durch falschen Gang des Wassermessers geschädigt glaubt, kann eine Beanstandungsprobe beantragen.

Zu diesem Zwecke wird der beanstandete Wassermesser ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Verlangen im Beisein des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Richtigkeit unterzogen. Ergiebt diese, daß der Messer eine Mehrangabe über zehn Procent über die wirkliche durchschnittliche Durchflußmenge macht, so wird die gesammte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ableesung bis zum Tage der Probe um den ermittelten Fehler in der Rechnung richtig gestellt. Im anderen Falle hat der Antragsteller die Kosten der Probe nach dem dafür bestimmten Satze (§ 27) zu erstatten. Für Einziehung dieser Kosten gelten die Bestimmungen im § 12.

Die Wasserwerks-Verwaltung kann jeder Zeit beliebig Proben eines in Betrieb befindlichen Wassermessers auf ihre Kosten veranlassen.

§ 27. Für die Gestellung des Wassermessers hat der Besitzer der Leitung einen vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Miethzins an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Der Miethzins beträgt bis auf Weiteres fünfzehn Procent des Ankaufspreises des Wassermessers.

Zahlbar ist die Wassermessermiethe in vierteljährlichen Raten postnumerando. Für Einziehung derselben gelten die Bestimmungen im § 17, Absatz 3.

Bei Benutzung der Wasserleitung zu vorübergehenden Zwecken wird der Miethzins des Wassermessers durch Vereinbarung festgestellt.

Für die von dem Besitzer einer Leitung beantragte Beanstandungsprobe, welche von diesem nach § 26 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Lichtweite des geprüften Messers von

15, 20 oder 25 mm	. . .	2,50 Mt.
30 " 35 "	. . .	3,50 "
40 " 45 "	. . .	4,50 "
50 "	. . .	5,50 "

Schlufßbestimmungen.

§ 28. Bei Ausbruch einer Feuersbrunst ist der Besitzer einer Leitung verbunden, auf Anordnung des Commandirenden der Feuerwehr die Leitung zu schließen, oder deren Benützung Seitens der Löschmannschaft zu gestatten.

§ 29. Zeitweilige Unterbrechungen und Störungen im Wasserbezüge, mögen sie durch Vorkommnisse im Betriebe oder in den Rohren und Zuleitungen oder durch die von der Wasserwerks-Verwaltung vorgenommenen Prüfungen oder sonstige technische Anordnungen derselben oder durch die von der Feuerwehr getroffenen Maßnahmen veranlaßt sein, berechtigen ebensowenig, wie der aus solchen Anlässen eingetretene und am Wassermesser zur Erscheinung gekommene Wasserverbrauch zu Ansprüchen auf Erlaß von Wassergeld oder auf Schadenersatz.

§ 30. Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. December, gebunden ist.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts, soweit sie sich auf angeschlossene Grundstücke beziehen, unterliegen Conventionalstrafen bis zu 50 Mt.; absichtliche Beschädigungen der Wassermesser und der Zuleitungen unterliegen